



Hinweis zur Geltungsdauer der Regelungen der Corona-Verordnung der Landesregierung



Angesichts der in vielen Vereinen und anderen ehrenamtlichen Organisationen aktuell angestellten Überlegungen zur Durchführung geplanter Feste und Veranstaltungen wird auf zwei verschiedene Termine der Corona-Verordnung der Landesregierung hingewiesen:

Zunächst bis zum 19. April 2020 sind alle Schulen und Kindergärten in Baden-Württemberg sowie der Studienbetrieb an den Hochschulen des Landes ausgesetzt. Auch sind zunächst bis zum 19. April 2020 eine Vielzahl weiterer Einrichtungen wie zum Beispiel Schwimmbäder, Saunen oder Sportstätten, aber auch Gaststätten, Einzelhandelsgeschäfte und vieles mehr geschlossen.

Die übrigen Regelungen der Corona-Verordnung gelten jedoch bis zum 15. Juni 2020. So auch das Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen sowie sonstigen Ansammlungen nach § 3 Corona-Verordnung, von dem nur gewisse Ausnahmen zulässig sind. So ist etwa der Aufenthalt im öffentlichen Raum alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Nach aktueller Rechtslage sind Vereinsfeste und -veranstaltungen damit bis zum 15. Juni 2020 untersagt.

